

SLUB Dresden

zell1

Hist.
Sax.K.
17
-1,20

m059 MAG

SOn S^ETTEs Gnaden,
Friedrich Augustus,
König in Pohlen, &c. Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c.
Chur-Fürst, &c.

Uns ist gebührend vorgetragen

und verlesen worden, was inasen, ob wohl Unsere Durchlauchtigste Vor-
fahren, Innhalts der Ober-Hof-Gerichts-Ordnung, sich zwar erklahret,
daß sie zu Forderung der Stärke der Gerechtigkeit, von wegen ihrer Cam-
mer-Güter und anderer Nutzungen, daselbst sich rechtfertigen wolten, es
solte aber kein Beamter, wenn Kläger nicht zuvor Endlich erhalten, oder
gänzlich erwiesen, daß ihme durch den Amtmann Rechts verweigert, oder
dasselbe gefährlich verzogen wäre, vor ermeldtes Ober-Hof-Gericht geladen
werden, wie denn auch nachgehends, insonderheit Churfürst AUGUSTUS,
lobl. Gedächtnis, an ieztgedachtes Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, de dat. An-
naburg den 2. Jan. An. 1579. wie sich dasselbe in Camer-Sachen ratione derer
Inhibitionen, und sonst gegen die Beambte zu verhalten, gemessene Verord-
nung ertheilet, Ferner Churfürst Christian der Andere, &c. und denn Un-
ser's alter Hn. Vaters, Churfürst Joh. Georgen des Andern, Gn. &c.
untert. datu den 9. April. anno 1609. und 7. Sept. Anno 1657. vermöge in
öffentlichen Druck verhandenen Rescripten, an die Landes-Regierung, auch
das Appellation- und Ober-Hof-Gericht, die Berg-Jagd- und Dero eige-
ne Sachen, als ein sonderliches Retervat, gänzlich ausgezogen, und denen
jenigen alleine, so hierzu insonderheit bestellet, ncl. allich dem Cammer- und
Berg-Raths-Collegio privative übergeben und aufgetragen, welches
denn nicht weniger Unsers Herrn Vatern, Chur-Fürst Johann Georgen
des Dritten, etc. Gnaden, in specie wegen derer Jagd- und Berg-Sa-
chen, de dato den 20. August. Anno 1682. wiederholet, und obgedachter
Landes-Regierung, auch Appellation und Ober-Hof-Gerichte, alle wieder
die sämtliche Berg-Beambte und Jägeren-Bediente führ ende Rügen und
Klagen, an Ihro Gnaden zu remittiren, anbefohlen, und denn endlich Un-
ser's Herrn Brudern, Chur-Fürst Johann Georgen des Vierdtet
Liebden, &c. de dato den 29. Decembr. 1692. an die Landes-Regierung, und
den 1. Martii, 1693. an das Ober-Hof-Gericht solches wiederhohlet und re-
noviret. Dennoch diesen heilsamen Verfassungen zu wieder, Zeithero Linse-
re Beambte, wenn sie die aus Unserm Cammer-Raths-Collegio ergangene
Verord-

Verordnungen expediret, oder sonst Unser Cammer-Interesse und Be-
fugniß beobachtet, von einigen Wiederspenstigen mit Verschweigung der
wahren Ulinstände, und öfters in Kleinigkeiten, Rechtlich belanget, in
weitläufige Processe gezogen, und hierdurch Unser Interesse gehindert
worden; Nachdem Wir aber über vorangeregte wohlbedächtige Verord-
nungen nochmals mit allem Ernst gehalten wissen wollen;

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehr, ihr wollet euch eures Orts
darnach gehorsamst achtet, und wenn hinfüro in Berg- und Cammer-
Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, etwas bei euch anbracht wird,
oder per viam Appellationis an euch kommen sollte, solches nicht annehmen,
noch über die Berg-Jagd-Cammer-und Renth-Sachen, es sey denn, daß
Unsere Beamte, wie Wir nicht befürchten, und deshalb bereits per ge-
nerale gehörige Verordnung ertheilet, hierinne die Justiz verzögerten, oder
denegirten, cognosciren, sondern dasselbe zu Unserer Cammer und
Berg-Gemach verweisen, immassen daselbst in solchen Sachen iedermann
mit seiner Nothdurft gehöret, und bedürffenden Falls durch Rechtliches
Erfäntniß entschieden werden soll. Daran geschicht Unsere Meynung.
Datum Dresden, den 25. Maij, Anno 1705.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Bernhard Zech,

An
das Ober-Hof. Gericht.

August Behr.

SLUB DRESDEN



3 1014507